

Wir Joseph der andere, von Gottes Gnaden erwählter
 Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
 in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und
 Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böhem, Dal-
 matien, Croatien und Slavonien, Erzherzog zu Oester-
 reich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog
 zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu May-
 land und Bar, Befürsteter Graf zu Habsburg, Flandern
 und Tyrol &c. &c. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und
 thun kund allermänniglich, daß uns die Johann Friedrich
 Gleditschische Buchhandlung in Leipzig in Unterthänigkeit
 zu vernehmen gegeben, was maßen das von Unserm Herrn
 Vorfahrer am Reich, weyland Kayser Carl den Siebenden
 Christmildesten Andenkens des Johann Friedrich Gleditsch
 über das so rubricirte Johann Hübnerische curieuse und
 reale Natur- Kunst- Berg- Gewerk- und Handlungs-
 Lexicon, auch dessen außerlesene biblische Historien aus
 dem alten und neuen Testamente in Octavo, unterm neun
 und zwanzigsten August Siebenzehn hundert vier und vier-
 zig auf zehn Jahre gnädigst ertheilte, und von weyland
 Unserm Herrn Vaters und nächsten Vorfahrers am Reich,
 Kaisers Franz Majestät, Glorwürdigsten Andenkens, un-
 term vierten März Siebenzehn hundert vier und funfzig
 und vierzehenden Februarii Siebenzehn hundert vier und
 sechzig, auf andere zehn Jahre a lapsu priorum exten-
 dirte Kaiserliche Druck-Privilegium den neun und zwan-
 zigsten Augusti nächst künftigen Jahres zu expiriren beginne,
 mit unterthänigster Bitte, Wir zu Abwendung alles schädli-
 chen Nachdrucks gewinnfuchtiger Leute, ersibenannten Buch-
 handlung angeregtes Druck-Privilegium auf andere 10 Jah-
 re a lapsu priorum zu extendiren gnädigst geruhen wollten.
 Wann wir dann gnädiglich angesehen, jetzt angeedeutete ziem-
 liche Bitte, so haben Wir supplicirender Buchhandlung die
 Gnade gethan, und Freyheit gegeben, thun solches auch hier-
 mit wissentlich in Kraft dieses Briefs, also und vergestalten,
 daß Eingangs gedachte Johann Friedrich Gleditschische Buch-
 handlung vorermeldetes Hübnerische Lexicon und dessen bi-
 blische Historien ferner in offenen Druck auflegen, ausgeben,
 hin und wieder ausgeben, feil haben und verkaufen lassen,
 ihr auch solche niemand ohne ihrem Consens, Wissen oder
 Willen, innerhalb denen fernern zehn Jahren, von Verlauf
 der vorigen, nämlich vom 29. Augusti künftigen Siebenzehn
 hundert vier und siebenzigsten Jahres anzurechnen, im heil.
 Röm. Reich unter keinerley Prätext, weder ganz noch extract-